

Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 (3)]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Achtung AHS: für Aufnahme BMS: 4. **oder** 5. Kl. positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Kl. positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

↓ bisher besuchte Schulart ↓	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung bis „Befriedigend“	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand mit „Genügend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2-3 Pflichtgegenständen mit „Genügend“	ja
HS, KMS mit Leistungsgruppen:	
- 1. Leistungsgruppe	nein
- 2. Leistungsgruppe	nein
- 3. Leistungsgruppe	ja
Polytechnische Schule (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Kl. BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut *)	ja

*) Anmerkung:

"Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Für alle ein- und zweijährigen BMS genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule *):

↓ bisher besuchte Schulart ↓	Aufnahmsprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2- 3 Pflichtgegenständen	ja
HS, KMS mit Leistungsgruppen:	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“	ja
- 3. LG	ja
Polytechnische Schule (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Kl. BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut **)	ja

*) Für die Aufnahme in eine **BA für Kindergartenpädagogik** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS, NMS und HS/KMS herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS.

Gesetzliche Grundlagen:

SchOG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3

Anmerkung:

***) "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmsprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Gesetzliche Grundlagen:

SchUG § 28 Abs. 3

SchOG § 55: Aufnahme BMS

SchOG § 68: Aufnahme BHS